

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

Organisationsreglement

Anpassungen per 01.01.2019, gem. SR-Entscheid vom 17.12.2018

Anpassungen per 01.01.2020, gem. SR-Entscheid vom 16.12.2019

Anpassungen per 01.01.2022, gem. SR-Entscheid vom 10.12.2021

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Stiftungsrat.....	2
2.1.	Mandatsdauer und Konstituierung.....	2
2.2.	Sitzungen.....	2
2.3.	Beschlüsse	3
2.4.	Protokolle der Stiftungsratssitzungen	3
2.5.	Informationsrechte	3
2.6.	Medienverkehr	4
2.7.	Berichterstattung.....	4
2.8.	Aufgaben und Befugnisse	4
2.9.	Der Präsident des Stiftungsrats.....	5
2.10.	Der Vize-Präsident des Stiftungsrats.....	5
3.	Spitalleitung	5
3.1.	Wahl.....	5
3.2.	Aufgaben und Befugnisse	5
3.3.	Zusammensetzung	6
3.4.	Der Spitaldirektor	6
3.5.	Mitglieder der Spitalleitung	6
3.6.	Sitzungen der Spitalleitung.....	6
3.7.	Erweiterte Spitalleitung	7
3.8.	Chefarzt-Konferenz.....	7
3.9.	Entschädigung	7
4.	Personal.....	7
5.	Belegärzte.....	7
5.1.	Belegärztereinigung	7
6.	Ausstand.....	8
7.	Geheimhaltung	8
8.	Administrative Regelungen.....	8
8.1.	Zeichnungsberechtigung	8
8.2.	Verträge mit Organen	8
8.3.	Weitere Reglemente	8
9.	Finanzreglement – Anwendung der REKOLE Vorschriften.....	8
10.	Zuständigkeiten, Funktionsmatrix.....	9
11.	Schlussbestimmungen.....	10
11.1.	Inkrafttreten.....	10
11.2.	Ausführungsbestimmungen.....	10
11.3.	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	10
	Anhang 1: Führungsprozess SR / SL	11
	Anhang 2: Funktionsmatrix zur Führung des LLS	12
	Anhang 3: Reporting-, Controlling und Informationsinstrumente.....	16

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

1. Allgemeines

Die Geschäfte des Liechtensteinischen Landesspitals (LLS) werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) und nach den Bestimmungen der Statuten, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben dieses Organisationsreglements geführt.

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates als Kollektivorgan, des Präsidenten des Stiftungsrates, der Spitalleitung als Kollektivorgan, des Spitaldirektors und der einzelnen Mitglieder der Spitalleitung sowie weiterer Bereichsleitungen.

2. Stiftungsrat

2.1. Mandatsdauer und Konstituierung

Der Stiftungsrat ist für die Führung des LLS verantwortlich und zur Hauptsache mit strategischen Aufgaben betraut. Er delegiert die operative Geschäftsführung nach Massgabe dieses Reglements an die Spitalleitung, bleibt jedoch der Liechtensteinischen Regierung gegenüber für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsperiode von zwei Jahren zulässig.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrats, welcher von der Regierung bestimmt wird. Der Stiftungsrat bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, welcher das Protokoll führt und nicht dem Stiftungsrat angehören muss.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Mandatsperiode zu wählen.

Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder richtet sich nach dem von der Regierung erlassenen Anforderungsprofil (RA 2011/1202-6642), wobei auf das Vorhandensein hinreichender strategischer, betriebswirtschaftlicher und branchenspezifischer Fachkenntnisse zu achten ist.

2.2. Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sieben Mal jährlich. Die ordentlichen Sitzungen werden für ein Jahr im Voraus festgelegt. In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche Sitzung kurzfristig einberufen werden.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einladung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

Zwei Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Die Traktanden werden bei der Einberufung einer Sitzung mindestens fünf Tage vorher bekannt gegeben und die notwendigen Unterlagen werden gleichzeitig zugestellt. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und mit der Behandlung des nicht traktandierten Punktes einverstanden sind.

Den Vorsitz führt der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung, Mitarbeitende des LLS oder Drittpersonen können auf Einladung des Stiftungsrates an den Sitzungen oder bei einzelnen Traktanden mit beratender Stimme teilnehmen.

2.3. Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss für den Entscheid selbst notwendig.

2.4. Protokolle der Stiftungsratssitzungen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- a) Verweis auf die bereits vorhandenen Unterlagen;
- b) Gestellte Anträge unter namentlicher Nennung der Antrag stellenden Person (in der Regel Mitglied des SR oder der SL);
- c) Zusammenfassung der relevanten Voten. Auf Wunsch eines Mitgliedes werden seine Aussagen explizit mit Namensnennung in das Protokoll aufgenommen;
- d) Beschluss mit Angabe der Stimmverhältnisse, namentlicher Nennung der Gegenstimmen und Enthaltungen sowie Festlegung des Vollzugs von Beschlüssen.

Die Protokolle sind zusammen mit einer aktualisierten Pendenzenliste innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsrates zukommen zu lassen.

Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Spitalleitung ist für die fachgerechte Verwaltung und Aufbewahrung der unterzeichneten Originalprotokolle mit den zur Sitzung abgegebenen Unterlagen verantwortlich.

2.5. Informationsrechte

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten und, unter Information des Präsidenten, beim Spitaldirektor Auskunft über alle Angelegenheiten des LLS verlangen.

Soweit es für die Erfüllung der Funktion als Stiftungsrat erforderlich ist, kann jedes Stiftungsratsmitglied Einblick in die Bücher und Akten des LLS nehmen.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

2.6. Medienverkehr

Der Stiftungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV), Behörden oder weiteren Anspruchsgruppen Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Dazu erlässt der Stiftungsrat ein Kommunikationsreglement, welches die Kommunikation nach Innen und Aussen regelt.

2.7. Berichterstattung

Der Stiftungsrat wird vom Spitaldirektor regelmässig und anlässlich der Stiftungsratssitzungen über den aktuellen Geschäftsgang orientiert. Die Vorgaben für diese schriftliche Berichterstattung, insbesondere Ziele, Inhalt und Periodizität der Informationen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Ausserordentliche Vorfälle meldet der Spitaldirektor dem Stiftungsrat gemäss Kommunikationsreglement.

2.8. Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat übt die Oberleitung über das LLS sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Spitalleitung aus und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- b) Oberleitung des Landesspitals (inkl. strategischer Ausrichtung);
- c) Erlass und die Änderung der Statuten;
- d) Erlass eines Reglements zur Regelung der Zulassung von Belegärzten, über die Aufgaben der Ärzteschaft und über den Notfalldienst nach Art. 13 Abs. 5 LLSG;
- e) Festlegung der Organisation;
- f) Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) Genehmigung der jährlichen Betriebs- und Investitionsbudgets;
- i) Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Spitalleitung;
- j) Erlass von Richtlinien über die Anstellung und die Tätigkeit von Ärzten, sofern eine Anstellung für den Betrieb des Landesspitals erforderlich ist;
- k) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Funktionsmatrix der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen.

Soweit dieser Aufgabenkatalog es zulässt, delegiert der Stiftungsrat die operative Geschäftsführung an die Spitalleitung. Die Einzelheiten der Zuteilung und der damit verbundenen Befugnisse gehen aus der als Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionsmatrix hervor (Anhang 2: – Funktionsmatrix zur Führung des LLS).

Grundsätzlich haben alle Stiftungsratsmitglieder die gleichen Aufgaben und Befugnisse. Dem Präsidenten und einzelnen Mitgliedern können zusätzliche Funktionen und Befugnisse zugewiesen werden.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

2.9. Der Präsident des Stiftungsrats

Der Präsident des Stiftungsrats steht im regelmässigen Kontakt mit dem Spitaldirektor, der über den Geschäftsverlauf und besondere Ereignisse informiert. Daraus leitet sich die Information an die Mitglieder des Stiftungsrats und die Festlegung der Traktanden für die Stiftungsratssitzungen ab.

Der Präsident des Stiftungsrats vertritt das LLS nach Aussen, insbesondere gegenüber der Regierung und Behörden, bei offiziellen Anlässen und Kontakten mit ausländischen Spitälern und anderen Organisationen des Spital- und Gesundheitswesens. Er kann diese Aufgabe an andere Mitglieder des Stiftungsrats oder an den Spitaldirektor delegieren. In operativen Angelegenheiten wird das LLS vom Spitaldirektor vertreten.

Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung mit den Aufgaben und Kompetenzen, die dem Präsidenten zukommen.

Der Präsident ist für die jährliche Beurteilung des Spitaldirektors zuständig.

2.10. Der Vize-Präsident des Stiftungsrats

Der Vize-Präsident des Stiftungsrats steht in regelmässigem Kontakt mit dem Stiftungsratspräsident und kann Sonderfunktion übernehmen. Er ist zudem die Stellvertretung des Präsidenten des Stiftungsrats.

2.11. Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann nach Bedarf ständige oder ausserordentliche Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sollen als Expertengremien sowohl den Stiftungsrat als auch die Spitalleitung bei Entscheidungen unterstützen. Die Wahl in ein entsprechendes Expertengremium erfolgt gemäss eines dafür definierten Anforderungsprofils.

3. Spitalleitung

3.1. Wahl

Die Mitglieder der Spitalleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung und begleitendem ordentlichen Rekrutierungsprozess gewählt. Der Stiftungsrat wählt ein Mitglied der Spitalleitung als stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Spitalleitung ist das oberste operative Gremium des LLS. Der Spitalleitung obliegen als grundsätzliche Aufträge die Führung des Spitals im Alltag und die Beratung der strategischen Führung des Spitals.

Im Rahmen der Führung des Spitals im Alltag besorgt sie die laufenden Geschäfte im Rahmen der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrates. Dabei hat sie insbesondere den Leistungsauftrag und die Globalbudgetvereinbarung der Regierung umzusetzen. Sie übernimmt die Führung des gesamten Betriebes einschliesslich der Personalgewinnung, der Erarbeitung von Reglementen, der Überwachung der Betriebsabläufe und der Finanzen, des Controllings, der Aus- und Weiterbildung, Qualität, Hygiene, und Projekte etc.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

Aufgaben und Befugnisse der Spitalleitung ergeben sich aus der Funktionsmatrix, welche diesem Organisationsreglement als Anhang beigefügt ist (Anhang 2: Funktionsmatrix zur Führung des LLS).

3.3. Zusammensetzung

Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor, dem Ärztlichen Direktor der Kliniken, der Bereichsleitung Pflege und der Bereichsleitung Services.

3.4. Der Spitaldirektor

Der Spitaldirektor ist der Vorsitzende der Spitalleitung und verantwortet die operative Leitung des liechtensteinischen Landesspitals.

Der Spitaldirektor vertritt die Spitalleitung nach innen und nach aussen sowie gegenüber dem Stiftungsrat. Er ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung einer kohärenten Führung und Entwicklung des LLS im Sinne des Leistungsauftrags, des Leitbilds und der Spitalstrategie.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Spitaldirektors sind in den Statuten, in der Funktionsmatrix und in der aktuellen Stellenbeschreibung geregelt.

Der Spitaldirektor ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeiten verantwortlich und dem Präsidenten unterstellt.

Der Spitaldirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Ihm obliegt die Information des Stiftungsrats über die Beschlüsse und Anträge der Spitalleitung, über den Geschäftsgang und besondere Ereignisse sowie die Berichterstattung zu den regelmässig dem Stiftungsrat zu unterbreitenden Unterlagen.

Der Spitaldirektor beurteilt die übrigen Mitglieder der Spitalleitung und Bereichsleitungen jährlich.

3.5. Mitglieder der Spitalleitung

Jedes Mitglied der Spitalleitung nimmt neben seinem eigenen Bereich eine gesamtunternehmerische Verantwortung wahr.

Die Mitglieder der Spitalleitung informieren in ihrer Funktion in der Spitalleitung und bei Bedarf im Stiftungsrat über die Situation und Ereignisse ihrer Bereiche, bringen Anträge zur Beschlussfassung ein und wirken in der Spitalleitung an der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in der gesamten Geschäftsführung mit.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Spitalleitung sind in den Statuten, in der Funktionsmatrix und in den aktuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

3.6. Sitzungen der Spitalleitung

Die Spitalleitung versammelt sich auf Einladung des Spitaldirektors in der Regel alle zwei Wochen. Der Spitaldirektor legt die Traktanden fest. Jedes Mitglied kann beim Spitaldirektor Traktandenpunkte und Anträge einbringen. Die Spitalleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Spitalleitung erfolgen unter Führung des Spitaldirektors.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Spitaldirektor den Stichentscheid.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder der Spitalleitung betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss für den Entscheid selbst notwendig.

3.7. Erweiterte Spitalleitung

Die Spitalleitung bildet zusammen mit den Chefärzten der Kliniken die erweiterte Spitalleitung, wobei auch allfällige CO-Chefärzte und die Leiter Finanzen und HR hinzugezogen werden können. Das Gremium hat beratende Funktion und wird von der Spitalleitung nach Bedarf einberufen.

3.8. Chefarzt-Konferenz

Die Chefärzte der Kliniken bilden zusammen die Chefarzt-Konferenz. Die Konferenz ist vorberatendes, fachliches Gremium für sämtliche Anträge an die Spitalleitung. Das Gremium konstituiert sich selbst und kann weitere Kader-Ärzte des Landesspitals nach Bedarf in die Konferenz berufen.

3.9. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Spitalleitung und weiterer Bereichsleitungen wird vom Stiftungsrat in einem separaten Lohnmodell-Reglement und entsprechenden separaten Arbeitsverträgen geregelt.

Für die Mitglieder der Spitalleitung und weiterer Bereichsleitungen dürfen in den Arbeitsverträgen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden. Die Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung ist zulässig und soll nebst auf Umsatzkriterien ebenfalls auf Qualitätskriterien basieren.

4. Personal

Aufgaben und Befugnisse des Personals werden im Dienstreglement und in den aktuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

5. Belegärzte

Als Belegärzte werden im Rahmen der verfügbaren Kapazität Ärzte zugelassen, die einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Landesspital abschliessen. Über die Zulassungsbedingungen von Ärzten entscheidet der Stiftungsrat. Bei der Zulassung von Belegärzten ist primär den Bedürfnissen der Grundversorgung und der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art. 3 LLSG Rechnung zu tragen. Die Spitalleitung hat das Vorschlagsrecht und schliesst die Verträge mit den Belegärzten ab.

Die Einzelheiten insbesondere über die Zulassung, Aufgaben und die Honorarabgaben der Belegärzte werden in einem separaten Belegarzt-Reglement des Stiftungsrates geregelt.

5.1. Belegärztevereinigung

Die am Landesspital tätigen Belegärzte bilden die Vereinigung der Belegärzte. Die Belegärztevereinigung bildet einen medizinischen Ausschuss mit 2 Personen, der die Interessen der Belegärzte gegenüber der Ärztlichen Leitung sowie dem Spitaldirektor des Landesspitals vertritt. Die Wahl des Ausschusses ist der Spitalleitung zu kommunizieren.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

6. Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Spitalleitung haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Stiftungsrat als Kollektivorgan resp. der Spitalleitung mit Angabe des Sachverhalts offen zu legen. Der Stiftungsrat resp. die Spitalleitung entscheidet, ob ein Ausstandgrund gegeben ist oder nicht.

Im Falle eines Ausstandgrundes darf die betroffene Person weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen, um die Willensbildung des Stiftungsrates resp. der Spitalleitung nicht zu beeinflussen.

7. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Spitalleitung und weiterer Bereichsleitungen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Mandates.

8. Administrative Regelungen

8.1. Zeichnungsberechtigung

Alle Stiftungsrats- und Spitalleitungsmitglieder und weiterer Bereichsleitungen sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Stiftungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Für Unterschriftsberechtigungen für Post- und Bankkonten können besondere Regelungen getroffen werden.

8.2. Verträge mit Organen

Verträge zwischen dem LLS und Mitgliedern des Stiftungsrates müssen schriftlich und maximal zu Drittkonditionen abgeschlossen werden. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Ausgenommen sind Verträge, welche das LLS zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 1'000 verpflichtet.

8.3. Weitere Reglemente

Der Stiftungsrat kann jederzeit weitere Reglemente erlassen. Bei allen Reglementen ist das Datum der Inkraftsetzung anzugeben. Die Reglemente sind mindestens vom Stiftungsratspräsidenten und vom Spitaldirektor zu unterzeichnen. Die von Gesetzes wegen erlassenen Reglemente sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

9. Finanzreglement – Anwendung der REKOLE Vorschriften

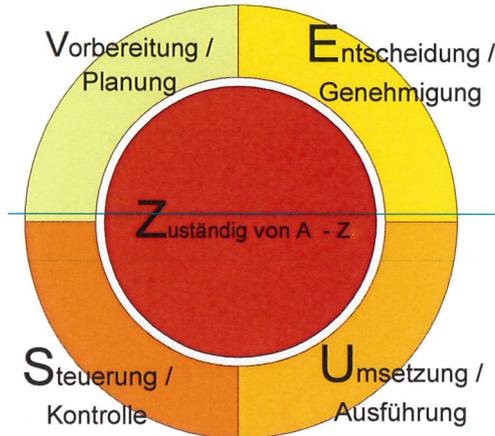
Bei der Erfassung und Bewertung der Erfolgsrechnungs- und Bilanzpositionen hält sich das LLS an die Vorgaben von REKOLE (Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung). Die Themen, welche REKOLE nicht abschliessend behandelt, werden in der Aktivierungsrichtlinie, in der Vorschrift zur Bewertung der Forderungen aus L & L und in der Inventuranweisung ergänzend definiert. Diese werden von der Spitalleitung erlassen und sind dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

10. Zuständigkeiten, Funktionsmatrix

Die Zuständigkeiten von Stiftungsrat und Spitalleitung sind in der diesem Reglement beigefügten Funktionsmatrix geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsreglements bildet.

Die Spitalleitung regelt die Zuständigkeiten zwischen der Spitalleitung und den ihr unterstellten Organisationseinheiten im Detail in einer separaten Funktionsmatrix. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:



Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

11. Schlussbestimmungen

11.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement vom 16.12.2019 und tritt mit der Genehmigung des SR vom 10.12.2021 per 01.01.2022 in Kraft. Das angepasste Organisationsreglement wird der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Kenntnisnahme gebracht.

11.2. Ausführungsbestimmungen

Der Stiftungsrat und die Spitalleitung können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

11.3. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement inklusive die Funktionsmatrix ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Vaduz, 10. Dezember 2021

Der Präsident des Stiftungsrates



Dr. med.dent. Helmuth Vogt

Die Vizepräsidentin des Stiftungsrates



Prof. Dr. med. Harriet Thöny

Die Spitaldirektorin



Sandra Copeland

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

Anhang 1: Führungsprozess SR / SL

Januar	
Februar	Prov. Jahresrechnung und Erfolgsbeteiligung, Verabschiedung Beteiligungscontrolling und Treffen der Personalvertretung
März	Genehmigung Jahresrechnung und Jahresbericht, inkl. Revisionsbericht, Verabschiedung Beteiligungscontrolling, Prov. Budget zhd der Landesvoranschlags für das Folgejahr Beteiligungscontrolling FL Strategie-Cockpit Treffen mit Ärztekammer
April	
Mai	Zurkenntnisnahme des Personalberichts, des Q-Berichts
Juni	Strategie-Cockpit Treffen mit den Belegärzten
Juli	
August	Strategieklausur / Überprüfung Strategie und Statusbericht Beteiligungscontrolling FL
September	
Oktober	Strategie-Cockpit Risikomatrix – Überprüfung und Genehmigung Treffen der Personalvertretung
November	Budget inkl. Stellenplan und Lohnanpassungen Bewertung SR
Dezember	Kommunikationskonzept Strategie-Cockpit Ev. Bereinigung Budget Löhne SL

Im Rahmen der Führungsprozesse wird auf die Prozesse „Strategieprozess“ und dem „Balanced Scorecard BSC mit Kennzahlen“ sowie auf den „Budgetierungs- und Anschaffungsprozess“ verwiesen.

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

Anhang 2: Funktionsmatrix zur Führung des LLS

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts.

	SR	SRP	SD	SL
0. Gesetze und Richtlinien				
Stellungnahme zu Gesetzesänderungen	E			(V)
Stellungnahme zu politischen Anfragen	E			
Stellungnahme zu Sachanfragen			E	
Verträge mit dem Land Liechtenstein (Globalbudget, Tarifvertrag, etc.)	E		V	
Erlass von Reglementen, Richtlinien / Standards	Z			V/U
1. Strategie				
Festlegung / Weiterentwicklung der Unternehmenskultur und der Unternehmensziele	E			
Festlegung / Weiterentwicklung des Pflegeleitbilds / medizinisches Leitbilds	E		K	V/U
Weiterentwicklung der Strategie LLS	E			M
2. Kooperationen und Verträge				
Vertretung gegenüber Interessenpartnern	E/K	V/U	V/U	
Verträge mit Belegärzten	E		V/U	M
Verträge mit Labors u. a. Dienste			E	V/U
Verträge mit Lieferanten, Serviceverträge Geräte / EDV, Versicherungsverträge			E	V/U
Verträge mit Regionalspitälern	E		V	M
3. Organisations- / Personalentwicklung				
Konstituierung des Stiftungsrates	E			
Organisationsreglement des LLS	E/K	V	U	M
Erteilung der Zeichnungsberechtigung	E/K	V	U	
Handelsregisteranmeldung	E/K		V/U	
Leistungsorganisation (Organigramm)	E/K	V	U	M
Funktionsmatrix zur Gesamtführung LLS	E/K			V/U
Stellenbeschreibungen Mitglieder der SL	E	V/K	U	U
System zur Potentialerfassung und Laufbahnplanung	E		K	V/U
Festlegung des Lohn- und Qualifikationssystems	E		K	V/U
System Leistungsbeurteilung (MAG)			E	V/U
Aus- und Weiterbildungskonzept			E	V/U
Durchführung von Organisationsanalysen	E		V	U
Organisation Personalvorsorge	E/K		V/U	

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

	SR	SRP	SD	SL
4. Sicherung und Förderung der Qualität				
Auswahl Qualitätssysteme und Standards	E			V/U
Qualitätshandbuch und Dokumentation		K		E
Verfahrens- und Arbeitsanweisungen		K		E
Patientenbefragungen, Reklamationen			E	
Interne / extern Qualitäts-Audits				E
Kontinuierliche Verbesserungen (KVP)		K		E
Fehlermeldungen (Komplikationenliste)	K		E	V/U
Richtlinie Risiko- und Krisenkonzept	E/K		V/U	
Krisenmanagement		K	E	
5. Planung und Budgetierung				
Systeme, Prozesse der Finanzplanung	E/K		V/U	M
Rollende 3-Jahresplanung	E/K		V/U	M
Stellen- und Personalbedarfsplanung	E/K		V/U	M
Projekt-, Bau- und Investitionsplanung	E/K		V/U	M
Vorbereitung / Konsolidierung Planungen	E/K	M	V/U	M
Vorgaben und Antrag zum Jahresbudget	E/K		V/U	M
Steuerung Plan- / Budgetabweichungen	E/K		V/U	M
6. Bereichs- und Personalführung				
Führungsprozesse und Führungsrichtlinien	E		V/U	
Organisation, Führung, Kontrolle Betrieb			E	
Personalrichtlinien und -reglement	E	K	V	U
Gehaltssystem und Kaderlöhne	E/K	V/U	V/U	
Gehaltsanpassungen Mitarbeitende			E	M
Einstellung / Entlassung SD	E/K	V/U		
Einstellung / Entlassung Bereichsleitungen	E/K		V/U	
Einstellung / Entlassung Abteilungsleitungen und Mitarbeiter			E/K	V/U
Aufsicht über Spitaldirektor		K		
Führungsgespräche mit Belegärzten	I		E	V/U
Personalführung in den Bereichen			K	E
7. Disposition und Abrechnung				
Konzept Dispositionssysteme			E	V/U
Personaladministration, Personaleinsatzplanung			E/K	V/U
Patientenadministration, Betten- und Operationsdisposition, Patientenabrechnung			E/K	V/U

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

	SR	SRP	SD	SL
Abrechnung Belegärzte und weitere Leistungserbringer sowie Kooperationspartner			E/K	V/U
8. Information und Kommunikation				
Informatikkonzept u. Systeme			E	V/U
System- und Netzwerkbetrieb			E/K	V/U
Datenmanagement und Sicherung			E/K	V/U
Kommunikationskonzept	E	K	V/U	M
Allgemeine Mitarbeiterinformation			E	
Information Belegärzte			Z	
Information Belegärzteausschuss				Z
Bereichsinformation und Sitzungen				E
Führungsstil und Führungskultur	E/K			V/U
9. Kontrolle und Steuerung				
Einberufung der SR-Sitzungen und Traktandenlistenenerstellung		E/K	V/U	
Vorbereitung SR Sitzungen		E	V	
Vollzug der Beschlüsse des SR		K	U	U
Regelmässige Berichterstattung an SR	K		U	(U)
Finanzcontrolling (siehe Details in Anhang 4 des Organisationsreglements)	K		U	(U)
Projektcontrolling	K		U	(U)
Pendenzenverwaltung und Kontrolle		K	U	
10. Finanzkompetenzen				
Festlegen der Finanzpolitik	E		V	M
Führung des Rechnungswesens			Z	M
Betriebsbudget	E		V	M
Anschaffungs- und Investitionsbudget	E		V	M
Projetplanung und -budget			E	V/U
Jahresbericht und -rechnung	E		V	M
Freigabe wiederkehrender Ausgaben im Rahmen des genehmigten Betriebsbudgets bis zum genehmigten Budgetbetrag. * kollektiv mit zuständiger Bereichsleitung			E*	
Freigabe einmaliger Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen im Rahmen des Betriebsbudgets über CHF 100'000.--.	E		V	M
Freigabe einmaliger Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen im Rahmen des Betriebsbudgets über CHF 50'000.--.			V	E
Freigabe einmaliger Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen im Rahmen des Betriebsbudgets bis CHF 50'000.--			E	

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

	SR	SRP	SD	SL
Freigabe einmaliger Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen im Rahmen des Betriebsbudgets bis CHF 10'000.--.			E	V/U
Nachtragskredite für einmalige ausserordentliche Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen während des laufenden Jahres ausserhalb des Budgets über CHF 100'000.--.	E		V	M
Nachtragskredite für einmalige ausserordentliche Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen während des laufenden Jahres ausserhalb des Budgets über CHF 50'000.--.	I	E	V	
Nachtragskredite für einmalige ausserordentliche Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen während des laufenden Jahres ausserhalb des Budgets bis CHF 50'000.--.	I			E
Nachtragskredite für einmalige ausserordentliche Betriebsausgaben, Anschaffungen oder Investitionen während des laufenden Jahres ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.--.			E	
Regelung von Kreditaufnahmen	I	M	Z	
Regelung von Mittelanlagen		M	Z	
Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundeigentum	E	V	M	
Erlass eines Einkaufsreglements mit entsprechenden Finanzkompetenzen				E
Abschluss neuer Versicherungen mit Prämienvolumen über CHF 100'000.--	E		V	M
Abschluss neuer Versicherungen mit Prämienvolumen über CHF 50'000.--	I	M	V	E
Abschluss neuer Versicherungen mit Prämienvolumen bis CHF 50'000.--	I	M	E	

Abkürzungen:

SR	Stiftungsrat	Z	Zuständig (V, E, U und K)
PSR	Präsident des Stiftungsrats	V	Vorbereitung, Planung
SD	Spitaldirektor	E	Entscheidung, Genehmigung
SL	Spitalleitung	U	Umsetzung, Ausführung
		K	Kontrolle, Steuerung
		M	Mitwirkungsrecht / -pflicht
		I	Information

Genehmigt durch den Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10.12.2021

Die im Text verwendete Form gilt für Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts

Anhang 3: Reporting-, Controlling und Informationsinstrumente

Der SD informiert den Stiftungsrat regelmässig und mindestens zum Zeitpunkt der Stiftungsratssitzungen über den Geschäftsverlauf mittels schriftlichen „Bericht des Spitaldirektors“. Der Bericht wird an die Spitalleitungsmitglieder weitergegeben.

Folgende Reporting-, Controlling und Informationsinstrumente sind institutionalisiert:

Instrument	Periodizität	Vorlage geplant:	Verteiler
Jahresabschluss	1 x pro Jahr	1. Quartal	SR, SL
Revisionsbericht	1 x pro Jahr	1. Quartal	Regierung, SR, SL
Beteiligungscontrolling	2 x pro Jahr	15. März, 1. Eingabe 15. Sept., Bestätigung	Regierung SR, SL
Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung)	1 x pro Jahr	2. Quartal	Regierung, Landtag, SR, SL, MA, Öffentlichkeit
Monatsbericht	1 x pro Monat	monatlich	SL, Kader, MA
Leistungscontrolling	1 x pro Jahr	15. April	Gesundheitsamt, SR, SL
Personalbericht	1 x pro Jahr	2. Quartal	SR, SL
Budget (Betriebsrechnung / Investitionsbudget / Projekte)	1 x pro Jahr	1.-2. Quartal	Regierung, SR, SL
Qualitätsbericht (inkl. Tätigkeitsbericht Qualitätsbeauftragte)	1 x pro Jahr	2. Quartal	H+, SR, SL, Gesundheitsamt
Halbjahressabschluss, inkl. Investitionen	1 x pro Jahr	August September	SR, SL
Budgetprozess LLS intern inkl. Stellenplan	1 x pro Jahr	Start August Abschluss und Genehmigung November	SR, SL

Genehmigt durch den Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10.12.2021